

Brüssel, den 27. Februar 2004

**Rundschreiben Nr. COL 4/2004 des Kollegiums der Generalprokuratoren  
bei den Appellationshöfen**

Herr/Frau Generalprokurator,  
Herr Föderalprokurator,  
Herr/Frau Prokurator des Königs,  
Herr/Frau Arbeitsauditor,

Betreff: Einheitliche Strafverfolgungspolitik bei Fahren unter Alkoholeinfluss,  
in betrunkenem Zustand oder in einem ähnlichen Zustand, hervorgerufen  
durch die Einnahme von Drogen oder Medikamenten, sowie Fahren  
unter Einfluss anderer Substanzen

Abgekürzter Titel: Fahren unter dem Einfluss von Alkohol-Drogen

Ich habe die Ehre, Ihnen die ministerielle Richtlinie vom 26. Februar 2004  
betreffend oben genannten Punkt zukommen zu lassen.

Ziel dieses Rundschreibens ist es, ein einheitliches Vorgehen bei Verstößen in  
Sachen Fahren unter Alkoholeinfluss oder bei Trunkenheit bzw. in einem  
trunkenheitsähnlichen Zustand, durch u.a. die Einnahme von Drogen oder  
Medikamenten, festzulegen. Es wird Folgendes präzisiert: die Fälle, in denen  
eine Strafverfolgung vor dem Polizeigericht eingeleitet wird, die Hypothesen, in  
denen dem Betroffenen das Erlöschen der Strafverfolgung durch die Zahlung  
eines Geldbetrags vorgeschlagen wird, sowie die Höhe der vorgeschlagenen  
Beträge.

Ich möchte insbesondere auf Punkt 1.1.2.b hinweisen. Dieser empfiehlt die  
Anwendung des Artikels 216ter des Strafprozessgesetzbuches „soweit wie  
möglich und gemäß den Kapazitäten der betroffenen Dienste und der auf  
lokaler Ebene verfügbaren Ausbildungsprogramme, die speziell auf junge  
Fahrer zugeschnitten sind.“

Die Durchführung dieser Maßnahme wird Gegenstand einer Konzertierung sein zwischen dem Generalprokurator und den Prokuratoren des Königs eines jeden Gerichtshofbereiches, unter Teilnahme der beigeordneten Berater und der mit der Strafvermittlung beauftragten Justizassistenten. In den Bezirken Marche-en-Famenne und Termonde laufen nämlich Pilotprojekte.

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Diesbezüglich ist den Bestimmungen des Artikels 2 des Strafgesetzbuches Rechnung zu tragen:

„Kein Vergehen kann bestraft werden durch ein Gesetz, das zum Zeitpunkt der Übertretung noch nicht in Kraft getreten ist.

Wenn das zum Zeitpunkt des Urteils festgesetzte Strafmaß sich von demjenigen unterscheidet, das zum Zeitpunkt des Vergehens festgesetzt war, wird die mildere Strafe angewandt.“

Das neue, weniger strenge, Strafgesetz muss also bei Vergehen, die vor dem 1. März 2004 begangen wurden, angewandt werden.

Infolgedessen:

1. Ist es nicht mehr möglich, ab 1. März 2004 eine Gefängnisstrafe zu verhängen wegen Verstößen gegen die Artikel 34, §2, 37 und 37bis der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei.
2. Gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Februar 2003, welches Artikel 35 der vorher genannten Gesetze ersetzt, ist die Haftstrafe für Fahren bei Trunkenheit abgeschafft, aber das Verbot ein Motorfahrzeug zu führen, ist zwingend geworden.

Es ist also nicht mehr möglich, ab dem 1. März 2004 für dieses Vergehen eine Haftstrafe zu verhängen.

Die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs wird als Nebenstrafe betrachtet und kann demnach nur mit einer Hauptstrafe ausgesprochen werden. (vergleiche: C.J VANHOUDT und W. CALEWAERT, Belgisch Strafrecht, Story Scientia 1968, Nr. 1916).

Geht man also davon aus, dass „wenn zwei Gesetze, die mehrere Strafen androhen, verglichen werden müssen, nur die Hauptstrafe in Betracht gezogen wird, um die höchste Strafe festzusetzen“, dann wird die geringere, (Les

novelles, Droit pénal, tome I, volume I, Nr. 256), die vor dem 1. März 2004 begangenen Vergehen, mit einer Geldstrafe und einem Fahrverbot geahndet.

Verstöße gegen den vorher erwähnten Artikel 35, die vor dem 1. März begangen wurden, sind also mit einer Geldbuße und einem Fahrverbot zu ahnden und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis ist abhängig zu machen vom Bestehen der Prüfungen, die in Artikel 38 §3, 3° und 4° der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehen sind.

In einem anderen Zusammenhang erlaubt Artikel 38, §2bis der vorher erwähnten Gesetze, eingefügt durch Artikel 19, 5° des Gesetzes vom 7. Februar 2003, dem Richter „für jeden Fahrer, der Inhaber eines vor weniger als 5 Jahren ausgestellten Führerscheins oder eines als gleichwertig geltenden Fahnachweises ist, anzuordnen, dass das effektive Fahrverbot nur angewandt wird von Freitag 20 Uhr bis Sonntag 20 Uhr sowie an Feiertagen, u.z. nach den Modalitäten, die er festsetzt“.

Artikel 46 der vorher erwähnten Gesetze sieht vor, dass der König die Formalitäten festsetzt, die zur Ausführung der Fahrverbote durchgeführt werden müssen.

In Erwartung dieser Maßnahmen ist es daher nicht angebracht, solch ein „unterbrochenes“ Fahrverbot zu beantragen.

Demzufolge ist es notwendig, bei einer Entscheidung, die ein solches Verbot verhängen würde, Berufung einzulegen.

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (A. VAN OUDENHOVE, Generalprokurator in Brüssel, F. SCHINS, Generalprokurator in Gent, A. THILY, Generalprokurator in Lüttich, G. LADRIERE, Generalprokurator in Mons, C. DEKKERS, Generalprokurator in Antwerpen).

A. THILY  
Generalprokuratorin in Lüttich  
Vorsitzende des Kollegiums

**RICHTLINIE DES MINISTERS DER JUSTIZ ZUR EINHEITLICHEN  
STRAFVERFOLGUNGSPOLITIK IN SACHEN FAHREN UNTER  
ALKOHOLEINFLUSS, IN BETRUNKENEM ZUSTAND ODER,  
HERVORGERUFEN DURCH DIE EINNAHME VON DROGEN ODER  
MEDIKAMENTEN, IN EINEM TRUNKENHEITSÄHNLICHEN ZUSTAND SOWIE  
FAHREN UNTER EINFLUSS VON ANDEREN SUBSTANZEN**

**ALLGEMEINES**

## **1. Ziele**

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist eine Vereinheitlichung der Strafverfolgungspolitik bei Fahren unter Alkoholeinfluss, in betrunkenem Zustand oder in einem ähnlichen Zustand, durch die Einnahme von Drogen oder Medikamenten, sowie unter Einfluss anderer Substanzen, in Anbetracht des Gesetzes vom 7. Februar 2003 « über verschiedene Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit » und dessen Ausführungserlasse.

Aufgrund des Gleichheits-, Verhältnismäßigkeits- und Gerechtigkeitsgrundsatzes wird eine Vereinheitlichung der Vorgehensweisen empfohlen.

Die vorliegende Richtlinie sieht ein einheitliches rechtliches Vorgehen für alle Straßenbenutzer vor. Es schafft einen Rahmen, der es der Staatsanwaltschaft erlaubt, einheitlich zu reagieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung es der Staatsanwaltschaft erlaubt, in ihren Entscheidungen allen Faktoren der Situation Rechnung zu tragen (spezielle Umstände des bearbeiteten Falles, gerichtliche Vergangenheit des Betroffenen, ...). Abweichungen zur vorliegenden Richtlinie können also Anwendung finden. Diese müssen jedoch begründet werden.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Diese Materie wird geregelt durch die Artikel 34, 35, 36, und 37bis der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert durch Königlichen Erlass vom 16. März 1968, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, vom 16. März 1999 und vom 7. Februar 2003.

### Artikel 34 :

§1 Mit einer Geldbuße von 25 EURO bis zu 500 EURO wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Gramm und weniger als 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist.

§2 Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2000 EURO wird bestraft:

1° Wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft anzeigt oder wenn die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist;

2° Wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 60 verboten worden ist;

3° Wer den Atemtest oder die Atemanalyse, die in den Artikeln 59 und 60 vorgesehen sind, oder, ohne rechtmäßigen Grund, die in Artikel 63, §1, 1° und 2° vorgesehenen Blutprobe verweigert hat;

4° Wer in den in Artikel 61 vorgesehenen Fällen den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben hat oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

### Artikel 35:

Mit einer Geldstrafe von 200 EURO bis zu 2000 EURO sowie mit einem mindestens einmonatigen bis höchsten fünfjährigen oder endgültigen Verbot ein Motorfahrzeug zu führen, wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuss von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist.

### Artikel 36:

Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 400 EURO bis zu 5000 EURO, oder mit nur einer dieser Strafen, sowie mit einem mindestens dreimonatigen bis höchsten fünfjährigen oder endgültigen Verbot ein Motorfahrzeug zu führen wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34§2 oder Artikel 35 innerhalb von drei Jahren erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei erneuter Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren ab der zweiten Verurteilung können die vorerwähnten Gefängnis- und Geldstrafen verdoppelt werden.

### Artikel 37:

Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2000 EURO wird bestraft:

1° Wer eine Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten;

2° Wer einer Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut.

### Artikel 37bis:

§1 Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2000 EURO wird bestraft:

1° Wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder zu Schulungszwecken begleitet, während die unter Artikel 63§1, 3° oder 4° bezeichnete Analyse das Vorhandensein im Körper von wenigstens einer der folgenden Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, aufzeigt:

- THC
- Amphetamine
- MDMA
- MDEA
- MBDB;
- Morphine;
- Kokain oder Benzoyllecgonine

und wenn deren Konzentration im Körper der in Artikel 63,§2 festgelegten Konzentration entspricht oder höher ist.

2° Wer eine Person, die eindeutig Anzeichen der Einnahme von unter 1° beschriebenen Substanzen aufweist, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder zu Schulungszwecken zu begleiten;

3° Wer einer Person, die eindeutig Anzeichen der Einnahme von unter 1° beschriebenen Substanzen aufweist, ein Fahrzeug oder ein Reittier zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken anvertraut.

4° Wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder zu Schulungszwecken begleitet, während ihm dies aufgrund von Artikel 61ter, §1 und §2 verboten war;

5° Wer ohne rechtmäßigen Grund Folgendes verweigert hat:

- den in Artikel 61bis, §1 bezeichneten Test
- die in Artikel 63,§1, 3° und 4° bezeichnete Blutentnahme;

6° Wer im unter Artikel 61quater vorgesehenen Fall den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben hat oder das eingezogene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

§2 Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 400 EURO bis zu 5000 EURO, oder nur mit einer dieser Strafen, sowie mit einem mindestens dreimonatigen bis höchstens fünfjährigen oder auch endgültigen Verbot, ein Motorfahrzeug zu führen, wird bestraft wer nach einer Verurteilung durch Anwendung einer Bestimmung des §1 binnen 3 Jahren erneut gegen diese Bestimmung verstößt.

<p><b>ANWEISUNGEN UND VERFAHREN FÜR DIE MAGISTRATEN DER STAATSANWALTSCHAFT</b></p>
--

**1. Situationen, in denen auf die Verfahren zurückgegriffen werden kann, die das Erlöschen der Strafverfolgung erlauben, u.z. durch die Erfüllung einiger Bedingungen, die unter Artikel 216bis und 216ter des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen sind.**

Bei Verstößen gegen Artikel 34 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei

1.1.1. Wenn der festgestellte Alkoholspiegel mindestens 0,22mg pro Liter ausgeatmeter Luft (0,5 g pro Liter Blut) beträgt, ohne jedoch 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Luft zu erreichen (0,8g pro Liter Blut),

dann wird dem Betroffenen in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 216bis des Strafprozessgesetzbuches das Erlöschen der Strafverfolgung vorgeschlagen, indem er den Betrag von 137,5 EURO<sup>1 2</sup> bezahlt.

1.1.2. Wenn der festgestellte Alkoholspiegel mindestens 0,35mg pro Liter ausgeatmeter Luft (0,8 g pro Liter Blut) beträgt, aber 0,65mg pro Liter ausgeatmeter Luft (1,5g pro Liter Blut) nicht erreicht:

außer wenn - der Fahrer die Straßenverkehrssicherheit gefährdet hat;  
- der Betroffene einen Unfall mit Körperverletzung verursacht hat;  
- der Betroffene in betrunkenem Zustand war,

a) wir dem Betroffenen das Erlöschen der Strafverfolgung vorgeschlagen, u.z. durch Zahlung der folgenden Beträge – mit Ausnahme der Fälle, die nachstehend unter b) aufgeführt sind:

<sup>1</sup> Aufgrund von Artikel 65, §1 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei muss der Vorschlag zur Zahlung von 137,5 EURO zwingend bei der Feststellung des unter Punkt 1.1.1. der vorliegenden Richtlinie bezeichneten Verstoßes gemacht werden. Der hier bezeichnete Fall ist also der, wo der Zuwiderhandelnde diesen Betrag bei der Feststellung des Verstoßes nicht gezahlt hat, oder wo der Alkoholeinfluss nach einer Blutanalyse festgestellt wurde (s. COL 10/99).

<sup>2</sup> Aufgrund von Artikel 216bis, §1, Absatz 4 wird vom Zuwiderhandelnden grundsätzlich die Rückerstattung der Kosten für Analysen oder Gutachten verlangt.



- 400 EURO<sup>3</sup>, wenn der festgestellte Alkoholspiegel mindestens 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Luft (0,8g pro Liter Blut) beträgt, jedoch 0,5mg pro Liter ausgeatmeter Luft (1,2g pro Liter Blut) nicht erreicht;
- 550 EURO<sup>4</sup>, wenn der festgestellte Alkoholspiegel mindestens 0,5mg pro Liter ausgeatmeter Luft (1,2g pro Liter Blut) beträgt, ohne jedoch 0,65 mg pro Liter ausgeatmeter Luft (1,5g pro Liter Blut) zu erreichen.

Diese Beträge werden um 137,5 EURO erhöht, wenn der Zuwiderhandelnde sich weigert, seinen Führerschein bzw. den als gleichwertig geltenden Nachweis abzugeben, wie in Artikel 61 der koordinierten Gesetze vorgesehen.

b) Im Rahmen der Möglichkeiten, je nach den Kapazitäten der betroffenen Dienste<sup>5</sup> und je nach Verfügbarkeit vor Ort von Ausbildungsprogrammen, die speziell auf junge Fahrer (jünger als 25 Jahre) zugeschnitten sind, wird Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches angewandt, wenn solch eine Maßnahme auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

In diesen Fällen führt der Justizassistent eine kurze Sozialuntersuchung durch.

Wenn die Bedingungen erfüllt wurden, ist das Erlöschen der Strafverfolgung gemäß den Bestimmungen des Artikels 216ter des Strafprozessgesetzbuches festzustellen. Wurden sie nicht erfüllt, ist Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches gemäß den hier oben festgelegten Kriterien anzuwenden. In der Tat, die im Rahmen des Artikels 216ter vorgeschlagene Ausbildung muss in diesem Fall als Alternative zum Vergleich betrachtet werden und keinesfalls als Alternative zur Strafverfolgung.

### 1.1.3. Bei Verweigerung eines Atemtests, einer Atemanalyse oder – ohne rechtmäßigen Grund – einer Blutentnahme

wird dem Betroffenen - in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 216bis des Strafprozessgesetzbuches - das Erlöschen der Strafverfolgung vorgeschlagen, u.z. durch Zahlung des Betrags von 700 EURO,

---

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 216bis, §1, Absatz 4 wird vom Zuwiderhandelnden grundsätzlich die Rückerstattung der Kosten für Analysen oder Gutachten verlangt.

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 216bis, §1, Absatz 4 wird vom Zuwiderhandelnden grundsätzlich die Rückerstattung der Kosten für Analysen oder Gutachten verlangt

<sup>5</sup> Dies bedeutet, dass die Anwendung der vorliegenden Richtlinie keinesfalls die Erledigung der prioritären Aufgaben - insbesondere im Rahmen der Vermittlung zwischen Opfern und Tätern - in Mitleidenschaft ziehen darf.

- außer wenn
- der Fahrer die Straßenverkehrssicherheit gefährdet hat;
  - der Betroffene einen Unfall mit Körperverletzung verursacht hat;
  - der Betroffene betrunken war.

## 1.2. Bei Verstößen gegen Artikel 37 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches wird dem Betroffenen das Erlöschen der Strafverfolgung vorgeschlagen, u.z. durch Zahlung eines Betrags von 550 EURO.

## 2. Situationen, in denen die vorliegende Richtlinie sowie die Richtlinien in Sachen einheitliche Festsetzung der Geldbeträge der Vergleiche angewandt werden.

Kommt es gleichzeitig zu einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung sind die Vergehen getrennt zu behandeln:

- Was die hier oben vorgesehenen Situationen angeht, werden die aufgeführten Richtlinien angewandt;
- Was den Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung angeht, werden die Richtlinien über die einheitliche Feststellung der Geldbeträge der Vergleiche angewandt<sup>6</sup>.

Allerdings, bei Anwendung des Artikels 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches in den in Punkt 1.1.2 bezeichneten Fällen wird kein Vergleich für den Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vorgeschlagen. In diesen Fällen wird also von den Richtlinien über die einheitliche Festsetzung der Geldbeträge der Vergleiche abgewichen, um eine gleichzeitige Anwendung der Artikel 216*bis* und 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches zu vermeiden.

## 3. Situationen, in denen eine Strafverfolgung einzuleiten ist.

Es handelt sich um folgende Situationen:

- der festgestellte Alkoholspiegel liegt bei 0,65 mg oder mehr pro Liter ausgeatmeter Luft (1,5g pro Liter Blut);

---

<sup>6</sup> COL 3/2004

- die Blutanalyse zeigt das Vorhandensein von nicht-alkoholischen Substanzen auf, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen (Art. 37bis);
- wenn der Zuwiderhandelnde einen Unfall mit Körperverletzung verursacht hat oder die Straßenverkehrssicherheit gefährdet hat;
  - der festgestellte Alkoholspiegel liegt bei wenigstens 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Luft (0,8 g pro Liter Blut),
  - der Betroffene hat sich geweigert, sich einem Atemtest oder einer Atemanalyse zu unterziehen, oder er verweigert, ohne rechtmäßigen Grund, eine Blutentnahme;
- der Betroffene führt ein Fahrzeug oder ein Reittier oder er begleitet einen Fahrer als Lehrer und ist dabei betrunken oder, durch die Einnahme von Drogen oder Medikamenten, in einem trunkenheitsähnlichen Zustand;
- der Betroffene führt ein Fahrzeug bzw. ein Reittier oder begleitet einen Führer in dem Zeitraum, in dem es ihm aufgrund des Artikels 60 der koordinierten Gesetze der Straßenverkehrspolizei verboten war;
- der Betroffene wurde schon in Anwendung der Artikel 216*bis* oder 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches verurteilt oder bestraft für einen in der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Verstoß, u.z. wenn dieser Verstoß in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Vergehen, mit dem die Staatsanwaltschaft befasst ist, verübt wurde;
- die Staatsanwaltschaft wird mit mehreren in vorliegendem Rundschreiben bezeichneten Verstößen, die von ein und derselben Person verübt wurden, befasst.

In diesen Fällen können die Magistraten der Staatsanwaltschaft, im Rahmen der Möglichkeiten und wenn es unter den gegebenen Umständen sinnvoll erscheint, eine eigenständige Arbeitsstrafe oder eine Bewährungsmaßnahme beantragen.

IN-KRAFT-TRETEN UND AUSWERTUNG
--------------------------------

### **1. In-Kraft-Treten**

Vorliegende Richtlinie tritt am 1. März 2004 in Kraft.

### **2. Übergangsbestimmungen**

Es ist den in Artikel 2 des Strafgesetzbuches aufgeführten Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Für Verstöße, die vor dem 1. März 2004 begangen wurden, findet die Richtlinie des Ministers der Justiz vom 7. Dezember 1998, übermittelt durch Rundschreiben COL 16/98 vom 14. Dezember 1998, weiterhin Anwendung.

### **3. Auswertung**

Vorliegendes Rundschreiben wird auf Antrag des Ministers der Justiz oder des Kollegiums der Generalprokuratoren, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Kriminalpolitik evaluiert.

Es wird daher empfohlen, alle Bemerkungen, die die Anwendung des Rundschreibens betreffen, zusammenzutragen.

Die Ministerin der Justiz

L. ONKELINX

<b>ZUWIDERHANDLUNGEN</b>	<b>ARTIKEL</b>
1. Den Anweisungen eines befugten Bediensteten nicht Folge leisten.	4.1, 4.2, 4.3
2. Rechtsseitiges Überholen, wenn dies verboten ist.	16.3
3. a) linksseitiges Überholen beim Herannahen des Scheitelpunkts einer Kuppe und in Kurven, trotz Überholverbot	17.2.3°
b) linksseitiges Überholen eines Fahrers, der selbst dabei war ein anderes Fahrzeug als ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftfahrzeug oder ein zweirädriges Motorrad zu überholen, trotz Überholverbot.	17.2.4°
4. Auf einer Autobahn oder einer Kraftfahrstraße eine Querverbindung benutzen, wenden, rückwärts fahren oder entgegen der Fahrtrichtung fahren.	21.4, 22.2
5. Austragen auf öffentlichen Straßen von Geschwindigkeitswettkämpfen sowie Sportwettbewerben, ohne Sondererlaubnis der gesetzlich befugten Behörde	50